

Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati



3003 Bern, 24. Mai 1991

Ha/bic

Herrn Bundesrat
Arnold Koller

FFF. 19/4
FFF. 19/2.1

Türkische Kurden; Ausschaffungspraxis

1. Ausschaffungsstopp der BRD

1.1 Ausgangslage

Die Presseberichte, wonach die BRD einen Ausschaffungsstopp für türkische Kurden beachtet, treffen zu. Er geht zurück auf eine Vereinbarung der Innenminister aller Länder vom 3. Mai 1991.

Diese Massnahme kam selbst für das deutsche Innenministerium überraschend. Die Kompetenz liegt zwar nach wie vor bei den Ländern; am 1. Juli dieses Jahres tritt aber das neue Ausländergesetz in Kraft, das die Kompetenz für solche Ausschaffungsstopps dem Bund überträgt. Es ist momentan nicht absehbar, ob die Bundesregierung die Vereinbarung unter den Ländern auf diesen Zeitpunkt aufheben wird. Der Ausschaffungsstopp ist vorläufig begrenzt bis 1. Oktober 1991 mit der Möglichkeit ihn zu verlängern.

1.2 Haltung anderer europäischer Staaten

Nach den uns vorliegenden Informationen hat kein anderer Staat einen allgemeinen Ausschaffungsstopp verfügt. Bis zur Stunde ist es uns an diesem Freitag allerdings nicht gelungen, diese Praxis von unsern Partnern in den diversen Ministerien bestätigt zu erhalten. Wir werden zu Beginn nächster Woche die Kontakte wieder aufnehmen.

1.3 Beurteilung aus unserer Sicht

Der vorübergehende Ausschaffungsstopp für Kurden in der BRD kann Signalwirkungen haben auf andere Länder. Er hat für die Schweiz den Vorteil, dass damit die BRD zusätzliche Attraktivität entfaltet gegenüber der Schweiz und zu einer gewissen Abwanderung von Asylbewerbern aus der Schweiz in die BRD führen könnte bzw. zu einem vermehrten Zuzug von Türken in die BRD. Sachlich gerechtfertigt ist diese Massnahme aus der Sicht des BFF nicht. Die individuelle Einzelfallprüfung und der situationsgerechte Wegweisungsentscheid im Einzelfall ist nach wie vor die richtige und flexibelste Lösung.

1.4 Weiteres Vorgehen/Sprachregelung

Mit Ausnahme der Basler Zeitung vom 23.5.1991 hat die Schweizer Presse den Ausschaffungsstopp der BRD nur marginal zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme unsererseits sollte deshalb nur auf Anfrage abgegeben werden. Dabei schlagen wir folgende Sprachregelung vor:

- Der Beschluss der deutschen Innenminister ist für sich allein kein Grund, von unserer Praxis abzugehen;
- Wir halten nach wie vor dafür, dass die einzelfallbezogene Prüfung der Zumutbarkeit der Wegweisung der geeignete Weg ist;
- Wir sind in Kontakt mit den deutschen Behörden, um die Hintergründe des fraglichen Beschlusses in Erfahrung zu bringen;
- Die neueste Praxis der BRD rechtfertigt eine Praxisänderung unsererseits nicht; sie wäre im Einklang mit andern europäischen Staaten zu prüfen.

2. "Obwaldner Kurden" in Izmir

Von den nach Izmir zurückgebrachten türkischen Staatsangehörigen befindet sich lediglich noch die Familie Deniz nicht im Besitze von Identitätsausweisen. Nach den Auskünften unserer beiden, so eben aus Izmir zurückgekehrten Mitarbeiter, ist dies auf folgenden Umstand zurückzuführen:

Voraussetzung für den Erhalt eines Identitätsausweises/Nüfus ist der Besitz einer Wohnsitzbescheinigung. Die Familie Deniz wohnte während rund 13 Jahren in Somaz, Provinz Manissa, 40 km entfernt von Izmir. Sie haben dort nach wie vor ein Haus, das zur Zeit einem Bergarbeiter vermietet ist. Unter dem Einfluss der Solidaritätsgruppe weigerte sie sich, unsern Mitarbeiter dorthin zwecks Beschaffung einer Wohnsitz-

bescheinigung zu begleiten, obwohl der Gemeindevorsteher auch gegenüber unserer Botschaft bestätigt hat, dass diese sofort und formlos ausgestellt würde.

Die plötzliche, auch in den Medien verbreitete Behauptung, die Familie stamme aus einem Ausnahmegebiet, stimmt nicht. Nach Abklärungen unserer Botschaft in Ankara von heute morgen gibt es nach wie vor nur die 13 bekannten Ausnahmezustandsprovinzen; die Provinz Maras, woher die Familie Deniz plötzlich kommen will, ist nicht, wie dies in den Medien behauptet wird, in den letzten Tagen als Ausnahmegebiet erklärt worden; sie grenzt auch nicht an die bisherigen Ausnahmeprovinzen an. Hingegen laufen zur Zeit in abgelegenen Gebieten dieser Provinz zwei unabhängige Militäraktionen zur Bekämpfung terroristischer Banden.

3. Walliser-Fälle

Die beiden fraglichen Fälle türkisch-kurdischer Asylbewerber aus dem Wallis konnten im Detail noch nicht abgeklärt werden; die Dossiers befinden sich nicht im Hause. Immerhin steht fest, dass der Beschwerdedienst mit Entscheid vom 20. Februar bzw. 13. März 1991 die Zumutbarkeit einer Rückkehr bejaht hat. Im einen Fall soll der Gesuchsteller sogar ausdrücklich gesagt haben, dass er bei einer Rückkehr keiner Gefährdung ausgesetzt sei, seine Gründe seien ausschliesslich wirtschaftlicher Art.

Wir schlagen vor, die angekündigte Intervention der Walliser Regierung abzuwarten, um dann nötigenfalls wiedererwägungsweise die Frage der Zumutbarkeit der Wegweisung zu prüfen.

BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE
Der stellvertretende Direktor



Urs Hadorn

Kopie z.K. an:

- Herrn Arbenz
- Herrn Supersaxo
- Herrn U. Betschart
- Frau Britsch
- DIR (in Zirk.)